

Satzung

des Ortsverbandes Wedel der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

§1 Name und Organisationsstellung

Der Ortsverband Wedel der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (Kurzform: GRÜNE) führt den Namen „BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – Ortsverband Wedel“. Er ist der Zusammenschluss der Mitglieder der Partei, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Stadt Wedel haben.

§2 Organe

1. Organe des Ortsverbandes sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
2. Der Vorstand sowie alle Ämter und Kommissionen sollen zu mindestens 50v.H. mit Frauen besetzt werden. Die Liste für die Wahl zum Rat der Stadt Wedel soll grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern besetzt werden; reine Frauenlisten sind möglich. Im übrigen gelten die Regelungen des Frauenstatuts des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN.
3. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von der VersammlungsleiterIn und der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Durch die Unterzeichnung gilt das Protokoll als vorläufig beschlossen; die endgültige Beschlussfassung erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§3 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsverbandes. Sie tagt mindestens vier mal im Jahr, davon mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich, die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden.
2. Zur Jahreshauptversammlung lädt der Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen per email ein. Auf Wunsch des Mitglieds oder wenn keine e-mail Adresse bekannt ist, erfolgt die Einladung auf dem Postweg. In diesem Fall gilt die Frist als gewahrt, wenn das Datum der Posteinlieferung vierzehn Tage vor der JHV liegt.
Mitgliederversammlungen sollen in gleicher Art eine Woche vorher angekündigt werden. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20v.H. der Mitglieder dies verlangen. Absatz 2 bleibt davon unberührt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange 10v.H., die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange 20v.H. der Mitglieder des Ortsverbandes anwesend sind. Ist zu Beginn der Versammlung die Beschlussfähigkeit festgestellt worden, ist die Versammlung so lange beschlussfähig, bis auf Antrag einer VersammlungsteilnehmerIn die Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde. Wurde die Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung festgestellt, kann der Vorstand binnen vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfristen nach Absatz 2 erneut eine Mitgliederversammlung einberufen; diese ist in jedem Fall beschlussfähig für die Behandlung der wegen Beschlussunfähigkeit der letzten Mitgliederversammlung nicht behandelten Tagesordnungspunkte. Darauf ist auf der Einladung hinzuweisen.

5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört
 - a. Die Beschlussfassung über die Programme zur Wahl des Rates der Stadt Wedel,
 - b. Die Aufstellung der KandidatInnen zur Wahl des Rates der Stadt Wedel,
 - c. Beschlussfassung über Anträge
 - d. Beschlussfassung über die Finanzmittel, sofern vom Vorstand im Einzelfall Ausgaben von mehr als EURO 250,00 getätigt werden sollen.

6. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören darüber hinaus:
 - a. Die Beschlussfassung über die Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden,
 - b. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes; dessen finanzieller Teil ist von zwei RechnungsprüferInnen zu prüfen
 - c. Die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes
 - d. Die Entlastung des Vorstandes
 - e. Die Wahl des Vorstandes sowie die Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes; zuvor hat die Versammlung über die Zahl der Vorstandsmitglieder zu beschließen.
 - f. Die Wahl von zwei RechnungsprüferInnen für jeweils ein Jahr; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören oder in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Ortsverband stehen. Die Wiederwahl der RechnungsprüferInnen ist zweimal möglich.
 - g. Die Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzmittel des Ortsverbandes,
 - h. Die Beschlussfassung über die politische und organisatorische Jahresplanung des Ortsverbandes
 - i. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der VertreterInnen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Wedel
 - j. Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte thematischer Arbeitsgruppen.

7. Von der Jahreshauptversammlung nicht erledigte Aufgaben werden von der nächsten Mitgliederversammlung wahrgenommen.

8. Anträge an die Jahreshauptversammlung –auch von Nichtmitgliedern– sind mit der Einladung zu versenden. Sie müssen spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen –das sind später eingehende Anträge, die sich nicht auf bereits vorliegende Anträge beziehen– zur Behandlung entscheidet die Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Ortsverbandes sowie auf Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder können keine Dringlichkeitsanträge sein.

9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, sofern sie keine andere Leitung wählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung oder Wahl, sofern Satzung und Gesetze nichts anderes vorschreiben oder sofern nicht aus der Versammlung geheime Wahl oder Abstimmung gefordert wird. Bei der Aufstellung der KandidatInnen für den Rat der Stadt Wedel oder bei den Wahlen zur Vorstand ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte oder in einem erforderlichen zweiten Wahlgang die Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang vorgenommen werden. Die Mitgliederversammlung kann in diesem Fall die Zahl der von jeder/jedem Stimmberechtigten zu vergebenden Stimmen auf 2/3 der Zahl der in diesem Wahlgang zu besetzenden Positionen beschränken.

§4 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern, von denen von der Hauptversammlung eines als SprecherIn und eines als KassenwartIn gewählt werden. Die SprecherIn ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit des Ortsverbandes.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und muss nach einem Jahr bestätigt werden. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist möglich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können von der Jahreshauptversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit gewählt werden.
4. Der Vorstand leitet den Ortsverband und führt seine Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er tagt öffentlich; er kann die Öffentlichkeit –mit Ausnahme von Parteimitgliedern– ausschließen. Über Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§5 Urabstimmung

Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern des Ortsverbandes erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder. Für die Durchführung der Urabstimmung gilt die Urabstimmungsordnung der nächst höheren Ebene der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN entsprechend.

§6 Auflösung

1. Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet eine Jahreshauptversammlung mit der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung.
2. Im Falle der Auflösung des Ortsverbandes fällt sein Vermögen der nächst höheren bestehenden Gliederung der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zu.

§7 Schlussbestimmungen

1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzungen übergeordneter Gliederungen der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN sowie der Gesetze.
2. Diese Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung hierüber, am 24. August 1993, Änderungen am Tag der Beschlussfassung darüber, am 12.06.2008 und am 04.04.2014, in Kraft.